

Berliner Feuerwehr



EV BT VBG C3

Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Berliner Feuerwehr 10150 Berlin (Postanschrift)

E-mail:

vbg-servicecenter@berliner-feuerwehr.de

Internet: www.berliner-feuerwehr.de

14195 Berlin, Habelschwerdter Allee 43

Neubau Seminar- und Bürogebäude

Ihr Stellungnahmeersuchen vom 18.08.2022

Ihr Zeichen: 2022-6073

Anlage: „Brandschutztechnische Anregungen / Anforderungen“

Stellungnahme:

Bei der Prüfung des eingereichten Brandschutznachweises und ergänzender Bauvorlagen ergaben sich unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Berliner Feuerwehr die als Anlage beigefügten brandschutztechnischen Anregungen / Anforderungen.

Ich bitte um Mitteilung, wenn brandschutztechnische Anregungen bzw. Anforderungen nicht in den Brandschutznachweis übernommen werden.

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Berliner Feuerwehr
10150 Berlin

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse Berlin
Klosterstr. 59, 10179 Berlin

Verkehrsverbindungen zum o.g. Dienstgebäude:

Tel.: (+49 30) 387-111
FAX: (+49 30) 387-30 729

Konto
BLZ

Postbank Berlin
58-100
100 100 10

Sparkasse
0 990 007 600
100 500 00

Berliner Bank
9 919 260 800
100 200 00

Landeszentralbank
10 001 520
100 000 00

u 7, Halemweg
123 Halemweg ; b 127 Letterhausweg
b 227 Jacob-Kaiser-Platz
Öffentliche Parkplätze sind ggf. kostenpflichtig!

Bitte beachten Sie bei Lieferungen die Lieferanschrift und das Stellenzeichen

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus ökologischen und ökonomischen Gründen geringfügige Korrekturen handschriftlich vornehmen.

1. Grundsätzliches:

- Das unter Punkt 7.2 geschilderte Szenario der Ausführung der Brandmelde- und Alarmierungsanlage ist so nicht umsetzbar. Eine private Brandmelderanlage ist ausreichend und eine Weiterleitung der Alarmierung zur Feuerwehr ist nicht erforderlich. Dementsprechend gibt es kein FAT, FBF und eine Blitzleuchte. Ein FSD 1 kann eingerichtet werden.
- Da das geplante Objekt völlig autark ist und auch die Brandmelderanlage nicht auf die der Habelschwerdter Allee 45 aufgeschaltet wird, ist eine Neuerstellung eines Feuerwehrplans erforderlich. Eine Erweiterung des bestehenden Fw-Plans, Nr. 420051 ist nicht möglich. Eine Aktualisierung bzw. eine endgültige Ausführung des Plans, Nr. 420051 mit Entwurfsstand vom 09/2018 ist dennoch erforderlich.

2. Feuerwehrpläne

Für das o. g. Bauvorhaben ist ein **Feuerwehrplan** zur Gewährleistung § 14 BauOBln zu erstellen.

Für das bestehende Objekt in der Habelschwerdter Allee 45 ist der Entwurf des Fw-Plans, Nr. 420051 mit Stand 09/2018 mit der Feuerwehr abzustimmen und fertigzustellen.

Die Anforderungen der folgenden Vorschriften sind zu beachten:
Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (Betriebs-Verordnung - BetrVO)

Bei der Gestaltung bilden DIN 14095 und DIN 14034 die Grundlagen.
Nähere Gestaltungshinweise sind dem „Merkblatt zur Erstellung von Feuerwehrplänen“ der Berliner Feuerwehr zu entnehmen.

Es sind folgende Arten des Feuerwehrplanes vorzuhalten:

- Allgemeine Objektinformationen
- Übersichtsplan
- Geschosspläne

Erstellte Feuerwehrpläne sind über das Online- Portal des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes- vbg-online zur Abstimmung und Freigabe der Planinhalte einzureichen.

Im Rahmen der Abstimmung erhalten Sie eine sechsstellige Feuerwehrplannummer übermittelt.

Nach Fertigstellung und Freigabe sind dann 22 Exemplare des Übersichtsplanes in Papierform an folgende Adresse zu übersenden: Berliner Feuerwehr, Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, VBG B – Berlinweite Aufgaben, 10150 Berlin.

Um eine digitale Nutzung der o.g. Arten der Feuerwehrpläne zu gewährleisten, sind die Dateien einzeln als ungeschützte PDF mit vektorbasierten Inhalten zu erstellen.

Nach Freigabe durch den Sachbearbeiter und Zustimmung des Verantwortlichen der baulichen Anlage werden die Feuerwehrpläne bis zur Stilllegung des Objektes auch digital verwendet.

Die Feuerwehrpläne sind in der baulichen Anlage am Hauptzugang für die Feuerwehr (Erstinformationsstelle) in Papierform vorzuhalten:

Ist mit Feuerwehr noch abzustimmen.

Der Aufbewahrungsort sowie das Verhältnis, in dem die Feuerwehrpläne aufbewahrt werden, müssen für die Feuerwehr zugänglich sein.

Die Pläne müssen stets auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Bei Veränderungen der baulichen Anlage oder der Objektinformationen sind die Feuerwehrpläne zu aktualisieren und gleichfalls der Berliner Feuerwehr zu übersenden.

3. Flächen für die Feuerwehr

Auf dem Grundstück sind ergänzend die im Folgenden aufgeführten Zugänge, Zufahrten und Flächen für eine wirksame Brandbekämpfung und die Rettung von Menschen und Tieren, im Nachfolgenden „**Flächen für die Feuerwehr**“ genannt, erforderlich.

An die Flächen für die Feuerwehr werden folgende Anforderungen gestellt:

Bauordnung für Berlin (BauO Bln) § 5 Absatz 1 und 2,

Anlage der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 10. Juli 2020 (ABl. S. 4017),

- Kapitel A, Pkt. A 2.1.1 Anforderungen an die Zugänglichkeit baulicher Anlagen,
- Kapitel A, Pkt. A 2.2.1.1 Technische Anforderungen der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr,
- Anlage A 2.2.1.1/1 weitere Anforderungen,
- Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der Belastungsklasse nach der (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 12) zu befestigen. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden,
- Auf die „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) wird hingewiesen.

Für Feuerwehrfahrzeuge vorgesehene Flächen müssen über Grundstücksein- und -ausfahrt/en erreichbar sein. Lage und Verlauf dieser Flächen müssen jederzeit auf dem Grundstück zu erkennen sein.

Die in der nachfolgenden Liste unter „Kennung“ verwandten Buchstaben haben folgende Bedeutung:

- Zg** Geradliniger Zu- oder Durchgang (Mindestbreite 1,25 m, in Türöffnungen bzw. geringfügigen Einengungen mindestens 1 m)
- Zf** Zu- oder Durchfahrt (Lichte Breite mindestens 3 m, lichte Höhe mindestens 3,50 m, in mehr als 12 m langen durch Bauteile begrenzte Durchfahrten mindestens lichte Breite von 3,50 m)
- Bf** Bewegungsfläche zum Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen und zur Entwicklung des Löschangriffs (Mindestgröße 7x12 m)

Sperrvorrichtungen sind nach DIN 14925 oder mit einem Dreikant auszustatten, der mit dem Hydrantenschlüssel A oder B nach DIN 3223 betätigt werden kann. Alternativ ist die Einrichtung eines Feuerwehr- Schlüsseldepot 1 nach DIN 14675 möglich.

Weitergehende Informationen sind dem Merkblatt „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu entnehmen.

4. Löschwasserleitungen Steigleitung trocken

Die für die Feuerwehr zur Löschwasserförderung vorgesehene **Löschwasserleitung - Steigleitung "trocken" (STr)** hat nachfolgende Bedingungen zu erfüllen.

Die Anforderungen der folgenden Vorschriften sind zu beachten:

- DIN 14 462 Löschwassereinrichtungen - Planung und Einbau von Wandhydrantenanlagen und Löschwasserleitungen
- DIN 14 461-2 Einspeise- und Entnahmeeinrichtung für Steigleitung „trocken“
- DIN 14 461-4 Einspeisearmatur PN 16 für Löschwasserleitungen
- DIN 14 461-5 Entnahmemarmatur PN 16 für Löschwasserleitungen
- Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (Betriebs-Verordnung – BetrVO)

Die Einspeisung (**STr-Ein**) ist außerhalb des Gebäudes an der Fassade am Zugang zum Treppenraum anzuordnen.

Die Einspeisung (**STr-Ein**) und die Entnahmestellen (**STr-Ent**) dürfen durch aufschlagende Türen nicht verdeckt werden.

Die festverlegte Steigleitung trocken ist grundsätzlich durch brandlastfreie Räume (z.B. Treppenträume) zu führen. Müssen die festverlegten trockenen Steigleitungen oder Teile davon durch Räume geführt werden, die Brandlasten enthalten, sind sie in nicht gesprinklerten Bereichen feuerbeständig zu ummanteln.

Die Betätigungseinrichtung nach DIN 14925 der Entnahmemarmatur muss mit dem Feuerwehrbeil nach DIN 14924 vollständig geöffnet werden können.

5. **Aufzug Brandfallsteuerung**

Der im Gebäude vorgesehene Aufzug muss zur Gewährleistung des § 14 BauOBl eine Brandfallsteuerung unter Beachtung nachfolgender Bedingungen erfüllen.

Die Anforderungen der folgenden Vorschriften sind zu beachten:

DIN EN 81 – 73, „Verhalten von Aufzügen im Brandfall“
Anlage der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 10. Juli 2020 (ABl. S. 4017), Kapitel A, Pkt. A 2.1.15.3 Brandfallsteuerung von Aufzügen,
Punkte A 2.2.2.3, A 2.2.2.4 und A 2.2.2.7.

Es ist die Brandfallsteuerung folgender Bauart vorzusehen:

■ Statische Brandfallsteuerung:

Die manuelle Rücksendeeinrichtung für die erforderliche Brandfallsteuerung ist nach den VDI Richtlinien- VDI 6017 „Aufzüge, Steuerungen für den Brandfall“ auszuführen und muss sich an folgendem Ort befinden:

Aufzug	Bestimmungshaltestelle / Ortsangabe
	Erdgeschoss

Beim Auslösen der Brandfallsteuerung muss der Aufzug im betroffenen Brandabschnitt, in die genannte Bestimmungshaltestelle (Brandfallhaltestelle) fahren und dort mit geöffneten Türen stehen bleiben.

Für die Funktion von Personenaufzügen mit Brandfallsteuerung notwendige elektrische Leitungsanlagen müssen so beschaffen oder durch Bauteile abgetrennt sein, dass die Anlagen im Brandfall ausreichend lang funktionsfähig bleiben.

Auf das „Merkblatt Brandfallsteuerung von Aufzügen“ auf der Homepage der Berliner Feuerwehr wird verwiesen.

6. **Brandschutzordnung**

Die für die Sicherstellung des betrieblichen Brandschutzes vorgesehene **Brandschutzordnung** hat nachfolgende Bedingungen zu erfüllen.

Die Anforderungen der folgenden Vorschriften sind zu beachten:
Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (Betriebs-Verordnung - BetrVO)

Bei der Gestaltung bildet DIN 14 096 Brandschutzordnung – Regeln für das Erstellen und Aushängen, die Grundlage.

Die Brandschutzordnung muss aus folgenden Teilen bestehen:

- Teil A: (Aushang)
- Teil B: (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)
- Teil C: (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)

Die Brandschutzordnung Teil B und C ist im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr zu erstellen.

Sie ist über das Online- Portal des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes – VBG-online ^{*1)}

mindestens einen Monat vor Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage zur Abstimmung vorzulegen.

^{*1)} Informationen zur Anmeldung im Online-Portal „vbg-online“ finden Sie unter diesem Link